

An (ausschreibende Stelle)

Stadt Dortmund
- Vergabe- und
Beschaffungszentrum-
Viktoriastraße 15

44135 Dortmund

Az.: 19/2**Vergabe-Nr.: L410/26**

Vergabeart:

- | | |
|---|---|
| ☒ Offenes Verfahren | ☐ Teilnahmewettbewerb |
| ☐ Nicht offenes Verfahren | ☐ Innovationspartnerschaft |
| ☐ Verhandlungsverfahren | ☐ Wettbewerblicher Dialog |

Bindefrist endet am:

11.12.2026

Angebotsfrist:Datum: **05.10.2026**Uhrzeit: **20:00 Uhr**

Angebot

Rahmenvertrag Hygienepapier

Angaben zum Bieter / zur Bietergemeinschaft:

Bieter: _____

Adresse: _____

Ort: _____ PLZ: _____

Land: _____

Sachbearbeiter/in bzw. verantwortlicher Ansprechpartner/in:

Rufnummer: _____ Fax Nr.: _____

E-Mail: _____

☐ Es handelt sich bei meinem Unternehmen um ein KMU (Unternehmen als Kleinunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen)*

*KMU = weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 50 Mio. EUR bzw. eine Jahresbilanz von unter 43 Mio. EUR

1. Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 folgende beigelegte Unterlagen

- Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigelegt sind (vgl. A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU Anlagen B).

1.2 folgende nicht beigelegte Unterlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund (siehe auf www.vergabezentrum.dortmund.de)
- alle weiteren in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angegebenen Anlagen, die bei mir/uns verbleiben können (vgl. A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU Anlagen A).
- VOL/B

2. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind, sowie die gültigen Arbeitsschutzvorschriften erfülle(n),
- in den letzten 2 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz
 - mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

- kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde
- mein/unser Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet
- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) nicht vorliegen.
- keine der in § 123 und 124 GWB benannten Ausschlussgründe vorliegen.

3.

3.1 ☐ Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

3.2 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

☐ EWR-Staat bzw. Staat des WTO-
Abkommens

☐ anderen Staat Nationalität :
(bitte intern. Kfz-Zeichen eintragen)

3.3 ☐ Ich bin/Wir sind präqualifiziert und auf www.pq-vol.de bzw. in der folgenden Datenbank
eingetragen unter der Nummer: _____

- 4.** Bei den folgenden Preisangaben handelt es sich um einen Übertrag aus dem Angebot/Leistungsverzeichnis. Bei Abweichungen/Widersprüchen gilt die durch Addition der eingetragenen Einheitspreise mit den jeweiligen Stückzahlen ermittelte Gesamtsumme.
Ich/Wir biete/n die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	
Vergabe nach Losen	

4.1 Endbetrag inkl. MwSt. (ohne Nachlass):	
Summe Los 1:	€ inkl. MwSt.
Summe Los 2:	€ inkl. MwSt.
Summe Los 3:	€ inkl. MwSt.
Summe Gesamtangebot über alle Lose:	€ inkl. MwSt.

4.2 Preisnachlass ohne Bedingung¹ auf die Abrechnungssumme:		
<u>Achtung!</u> Die Preise im Leistungsverzeichnis sind <u>ohne</u> den hier einzutragenden Nachlass anzugeben. Wird an dieser Stelle ein Nachlass eingetragen, so wird dieser <u>zusätzlich</u> von der sich aus den eingetragenen Einheitspreisen in der Leistungsbeschreibung rechnerisch ergebenden Angebotssumme abgezogen!		
Los 1	%	
Los 2	%	
Los 3	%	

4.3 Skonto² auf die Abrechnungssumme	%
--	---

¹ Siehe Teilnahmebedingungen.

² Skontovereinbarungen können unter Punkt 4 des Angebotsschreibens getroffen werden. Dort ist, falls keine Skontogewährung erfolgen soll, auch zulässigerweise 0 % Skonto einzutragen. Es dürfen nur Zahlen ab 0 eingetragen werden. Wird das Feld für die Eintragungsmöglichkeit gestrichen, so wird dies so verstanden, dass kein Skonto gewährt wird.

Sofern im Angebotsschreiben keine oder keine abweichenden Angaben zur Skontogewährung gemacht werden und derartige Angaben auch an keiner anderen Stelle der eingereichten Unterlagen vorhanden sind, gelten die Skontovereinbarungen gemäß Punkt A - 6 der AVB der Stadt Dortmund. Das Zahlungsziel rein netto darf nicht verändert werden.

Die Skontogewährung gilt immer für alle Haupt- und etwaige Nebenangebote.
Hinsichtlich der Wertung wird auf die Teilnahmebedingungen verwiesen.

Skontoabzug wird gewährt bei Zahlung innerhalb von	Tagen
--	-------

4.4 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

Der Preisnachlass des Hauptangebotes / der Hauptangebote wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	☐ Nein
---	-------------------------------

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

5. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
6. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung oder Abschrift des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift als alleinverbindlich anerkannt.
☐ Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt generell Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten.

Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen, wird das Angebot ausgeschlossen.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Auf die Regelungen des Formblatts „Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote“ wird verwiesen.

Anlage 1 zum Angebotsschreiben:

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung und Verwendung personenbezogener Daten

Gemäß § 39 Abs. 1 VgV übermittelt der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrages oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Die Veröffentlichung erfolgt nach dem Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986.

Ferner werden gemäß §134 GWB und 62 VgV die Bewerber oder Bieter über das Ergebnis des Verfahrens und hierbei u.a. auch über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters informiert.

Auch in § 30 UVgO wird festgelegt, dass der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen, informiert, wenn bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt. Diese Informationen werden 3 Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle
- Name des beauftragten Unternehmens
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Teil im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Ferner werden die Daten für die Auftragsverarbeitung, sowie für statistische Zwecke mit Auftragsbezug herangezogen. Daten von Bietern, die nicht den Zuschlag erhalten, werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten **natürlicher Personen** handelt, setzt für die Veröffentlichung dieser Daten Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO die Einwilligung der betroffenen Person voraus, sofern nicht einer der Tatbestände des Artikel 6 Abs. 1 lit. b-f zutrifft.

Das Einverständnis wird mit der Unterschrift des Angebotsschreibers, welches eine entsprechende Erklärung enthält, gegeben.

Auf Ihre Rechte auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) wird hingewiesen.

Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht gemäß § 14 DSG NRW nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Hinweis:

Eine ausführliche Datenschutzerklärung der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.dortmund.de

Leistung: Lieferung von Hygienepapier

Los 1 Toilettenpapier und Handtuchpapier stadtweit

Produktbeschreibung:

Pos. 1 Toilettenpapier

Mind. 2-lagig, Tissue, geprägt, weiß, Rolle á 250 Blatt, auf Pappkern mit 4 - 4,5 cm Durchmesser, ohne Umband und ohne Aufdruck, Papiergewicht mind. 2x15g/m², Blattgröße ca. 11,5 x 9,6 cm (geringe Abweichungen +/- 0,5 cm sind zulässig), 100 % Recycling,

VE = mind. 56 – max. 72 Rollen, Weißegrad max. 80 % (inklusive UV-Anteil) nach DIN ISO 2470.

Hersteller: _____

Bezeichnung: _____

Grammatur: _____

Blattgröße: _____

Gebindegröße VE: _____ Rollen

Weißegrad in %: _____

Ein entsprechendes Datenblatt mit den aufgeführten Angaben des Herstellers ist beizufügen!

Die Papierqualität muss den Anforderungen der DE-UZ 5 (Blauer Engel) oder vergleichbar entsprechen; der Nachweis ist beizufügen.

☐ Der Nachweis „Blauer Engel“ liegt bei.

☐ Die Einhaltung der vergleichbaren Umweltkriterien wird anhand der Anlage „Anbieterfragebogen Hygienepapier“ und der dort geforderten Nachweise dargelegt:

Produktbeschreibung:

Pos. 2 Handtuchpapier

Mind. 5.000 Blatt im Karton, mind. 1-lagig, natur, V-Falz (Zick-Zack), Blattgröße ca. 25 x 23 cm (geringe Abweichungen +/- 0,5 cm sind zulässig; passend für die üblichen Spendersysteme), Papiergewicht mind. 34g/m², 100% Recycling, Weißegrad max. 80 % (inklusive UV-Anteil) nach DIN ISO 2470.

Hersteller: _____

Bezeichnung: _____

Grammatur: _____

Blattgröße: _____

Gebindegröße VE: _____ Blatt

Weißegrad in %: _____

Ein entsprechendes Datenblatt mit den aufgeführten Angaben des Herstellers ist beizufügen!

Die Papierqualität muss den Anforderungen der DE-UZ 5 (Blauer Engel) oder vergleichbar entsprechen; der Nachweis ist beizufügen.

☐ Der Nachweis „Blauer Engel“ liegt bei.

☐ Die Einhaltung der vergleichbaren Umweltkriterien wird anhand der Anlage „Anbieterfragebogen Hygienepapier“ und der dort geforderten Nachweise dargelegt:

Los 2 Handtuchpapier Theater Dortmund

Produktbeschreibung:

Handtuchpapier für das Theater Dortmund:

Mind. 3000 Blatt im Karton, mind. 2-lagig, weiß, W-Falz (Interfold), Blattgröße ca. 20 x 32 cm (geringe Abweichungen +/- 0,5 cm sind zulässig; passend für die üblichen Spendersysteme, ggf. mit Hilfe eines Adapters), Papiergewicht pro Lage mind. 20g/m², 100 % Recycling

Hersteller: _____

Bezeichnung: _____

Grammatur: _____

Blattgröße: _____

Gebindegröße VE: _____ Blatt

Weißegrad in %: _____

Ein entsprechendes Datenblatt mit den aufgeführten Angaben des Herstellers ist beizufügen!

Die Papierqualität muss den Anforderungen der DE-UZ 5 (Blauer Engel) oder vergleichbar entsprechen; der Nachweis ist beizufügen.

☐ Der Nachweis „Blauer Engel“ liegt bei.

☐ Die Einhaltung der vergleichbaren Umweltkriterien wird anhand der Anlage „Anbieterfragebogen Hygienepapier“ und der dort geforderten Nachweise dargelegt:

Daten zum Ansprechpartner beim Bieter:

Name: _____

Telefonnummer: _____

Faxnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Handelsregisternummer: _____

Amtsgericht: _____

Los 3 Handtuchpapierrollen

Produktbeschreibung:

Pos. 1 Handtuchpapierrollen

passend für den Handtuchspender Kimberly-Clark Aquarius Slimroll 6953

aus mindestens 40% Recyclingpapier, Blattbreite 20 cm (geringe Abweichungen +/- 0,5 cm sind zulässig)

gewünschte VE = 6 Rollen

Hersteller: _____

Bezeichnung: _____

Blattgröße: _____

Gebindegröße VE: _____ Rollen

Ein entsprechendes Datenblatt mit den aufgeführten Angaben des Herstellers ist beizufügen!

Die Papierqualität muss den Anforderungen des EU-Ecolabels oder vergleichbar entsprechen; der Nachweis ist beizufügen.

☐ Der Nachweis „EU-Ecolabel“ liegt bei.

☐ Die Einhaltung der vergleichbaren Umweltkriterien wird anhand der folgenden Anlage dargelegt:

Daten zum Ansprechpartner beim Bieter:

Name: _____

Telefonnummer: _____

Faxnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Handelsregisternummer: _____

Amtsgericht: _____

B2 - Vertragsbedingungen und Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ich erkläre / Wir erklären¹:

- Zutreffendes bitte ankreuzen –

1. Anwendbarkeit

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch alle 538-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information in eben dieser Angabe.

Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

- ☐ Ja, mehr als 20 Beschäftigte, weiter mit 2.
- ☐ Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).

2.

2.1 Unternehmensgröße

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- ☐ über 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens vier der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- ☐ über 250 bis 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens drei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- ☐ über 20 bis 250 Beschäftigte
(Es sind mindestens zwei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung diesen öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

- ☐ Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,,
- ☐ explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,

¹ Die bei der Durchführung dieses Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie umzusetzen.

- ☐ Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
- ☐ Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
- ☐ Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- ☐ Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- ☐ Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
- ☐ Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
- ☐ Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
- ☐ Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- ☐ Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
- ☐ Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
- ☐ Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,
- ☐ Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
- ☐ Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- ☐ Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
- ☐ Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
- ☐ Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen sowie
- ☐ Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben nachfolgend insoweit die Möglichkeit, die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.

- ☐ Ich/wir werden keine weiteren der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen anbieten, da mein/unser Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der

Vereinbarkeit von Beruf und Familien verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.

- ☐ Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien durchgeführt oder eingeleitet. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.
- ☐ Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen- und Familienförderung durchzuführen.

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

- ☐ Für mich/uns ist die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauen- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

3. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit² dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber führen können.

² Die schriftliche Dokumentation soll die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen, Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen, zum Zeitpunkt der Einleitung sowie zum Zeitpunkt der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen und zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen enthalten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 12 Monate.

B3 - Vertragsbedingungen und Erklärung zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen

Die folgenden Besonderen Vertragsbedingungen zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen gelten nur für sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder –gebieten. Sie gelten nicht, wenn Produkte aus anderen Herkunftsländern oder –gebieten Leistungsgegenstand sind.

Als sensible Produkte gelten:

1. Bekleidung, insbesondere Arbeitsbekleidung und Uniformen sowie Stoffe und Textilwaren,
2. Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal- oder Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
3. Landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Tropenfrüchte wie Bananen und Ananas),
4. Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
5. Holz,
6. Lederwaren, Gerbprodukte,
7. Natursteine,
8. Spielwaren,
9. Sportartikel (Bekleidung, Geräte),
10. Teppiche oder
11. Informations- oder Kommunikationstechnik (Hardware)

Die bestimmten Herkunftsländer oder -gebiete ergeben sich aus der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete. Die Liste wird von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) im Internet unter www.oecd.org bereitgestellt. Als Herkunftsland oder -gebiet gilt der Staat oder das Gebiet, in dem eine Ware im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287 vom 29.10.2013, S. 90) vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist oder im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist.

Sorgetragen zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dafür Sorge zu tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- (2) sich in den Fällen, in denen nach der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Nachweise vorzulegen sind, bei Beauftragung von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern auch die Vorlage dieser Nachweise vertraglich zusichern zu lassen.

B3 - Vertragsbedingungen und Erklärung zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen

Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die nachweislich dafür Sorge tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Bieter und Bewerber haben zur Erfüllung der Vorgaben Nachweise zu erbringen, sofern sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder -gebieten beschafft werden.

Der Nachweis soll möglichst bereits mit Angebotsabgabe eingereicht werden. Liegt dieser dem Angebot nicht bei, werden die erforderlichen Nachweise und Erklärungen im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung innerhalb einer kurzen Frist angefordert. Werden die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb der festgelegten Frist rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Das Herkunftsland oder -gebiet ist durch den Bieter in der nachfolgenden Erklärung zu benennen.

Der Nachweis wird vor Zuschlagserteilung durch eine der folgenden Möglichkeiten erbracht:

- Zertifikate in Form von Gütezeichen nach § 34 Absatz 2 der Vergabeverordnung, die geeignet sind, die geforderten Merkmale für Liefer- und Dienstleistungen nachzuweisen.
- Mitgliedschaften in einer Initiative, die sich für die Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen einsetzt. Diese Initiativen müssen folgenden Bedingungen genügen:
 1. Sie müssen von ihren Mitgliedern die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verlangen und ein effektives System zur Prüfung von deren Einhaltung aufgebaut haben,
 2. ihre Anforderungen müssen sich auf objektiv nachprüfbare und nichtdiskriminierende Kriterien beziehen,
 3. sie müssen offen und transparent arbeiten,
 4. sie müssen vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einhaltung dieser Bedingungen bereithalten und
 5. sie müssen sich verpflichten, Mitglieder auszuschließen, die ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht nachkommen.
- gleichwertige Erklärung Dritter.
Eine Erklärung Dritter ist gleichwertig, wenn daraus deutlich wird,
 1. dass und wie der Bieter beziehungsweise Bewerber dafür Sorge trägt, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind und
 2. dass die oder der Erklärende von dem Unternehmen, dessen Zulieferern und dem Hersteller der Waren unabhängig sowie fachlich geeignet ist, die geforderten Merkmale für Liefer- und Dienstleistungen zu bestätigen.

Sofern die Einordnung von eingereichten Unterlagen als Nachweis nach Punkt 1 oder nach Punkt 2 nicht abschließend möglich ist, können diese Unterlagen als gleichwertige Erklärung Dritter angesehen werden, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen der Nachweiserbringung hinsichtlich der Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) festgelegten Mindeststandards vorliegen.

Erklärung zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen

In dieser Ausschreibung fallen die folgenden Positionen unter die Kategorie der sensiblen Produkte:

Das untengenannte Herkunftsland sowie die Nachweise gelten für die folgenden Positionen:

--

(Hinweis: Diese Erklärung ist mehrfach einzureichen, wenn die Positionen aus unterschiedlichen Herkunftsländern stammen)

Angabe des Herkunftslandes oder -gebietes, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist oder der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist.

Herkunftsland oder –gebiet: _____

☐ Das Herkunftsland ist nicht in der DAC-Liste aufgeführt. Kein weiterer Nachweis erforderlich.

☐ Das Herkunftsland ist in der DAC-Liste aufgeführt. Der Nachweis, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den ILO Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, wird vor Zuschlagserteilung durch eine der in der Anlage A6 (BVB ILO) genannten Möglichkeiten erbracht.

Folgende Nachweise liegen dem Angebot bei /Raum für Erläuterungen (Bitte ordnen Sie diese den einzelnen Positionen erkennbar zu):

--

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

B5 - Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (5. EU-Sanktionspaket)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

Artikel 5k lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder*
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.*

Auf die Ausnahmetatbestände des Art. 5k Abs. 2 wird verwiesen.

Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576 verstößt
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass seine Nachunternehmer, Lieferanten, Eignungsleiher etc. den Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/576 entsprechen

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- kein Unternehmen im Sinne des Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576 EU bin
- keine Unterauftragnehmer, Nachunternehmer, Eignungsleiher etc. einsetzen werde, die unter das Verbot des Art. 5k Abs. 1 Verordnung (EU) 2022/576 fallen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber führen können.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Für elektronische Angebote gelten bezüglich der Signatur die Regelungen des Formblatts „Elektronische Angebotsabgabe“.

Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Hygienepapier

(Stand: 25. November 2016)

Produktname	
Hersteller	
Bieter	
Anschrift des Bieters	

Umweltzeichen Blauer Engel vorhanden?

Wenn das angebotene Produkt mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Hygienepapier (RAL-UZ 5), Ausgabe Juli 2014, zertifiziert ist, dann gelten die nachfolgenden Kriterien – mit Ausnahme Kriterium Ziffer 2 - als erfüllt. In diesem Fall ist der Fragebogen nur für Kriterium Ziffer 2 auszufüllen und der für dieses Kriterium geforderte Nachweis vorzulegen.

☐ Ja

Gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?

Wenn das angebotene Produkt mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet ist, so kann der Anbieter dieses alternativ vorlegen. Anhand des nachfolgenden Fragebogens muss der Anbieter dann darlegen, dass die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Einhaltung der Anforderung zum Weißegrad ist gesondert nachzuweisen (siehe Ziffer 2), sofern diese nicht Bestandteil des vorgelegten Zeichens ist.

Bezeichnung des Gütezeichens:

☐ Ja

Kein gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?

Ist das angebotene Produkt weder mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Hygienepapier (RAL-UZ 5), Ausgabe Juli 2014, noch mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet, muss der Anbieter anhand des nachfolgenden Fragekatalogs und den dort geforderten Nachweisen darlegen, dass das Produkt die darin genannten Ausschlusskriterien erfüllt.

☐ Ja

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)
1	Eingesetzte Faserstoffe		
	Die Papierfasern müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. • Krepp-Toilettenpapiere müssen vollständig aus Altpapier der unteren, mittleren und Sondersorten (Gruppen 1, 2 – ausgenommen Gruppe 2.14 – und 5) hergestellt werden (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643). • Krepp-Papierhandtücher müssen vollständig aus unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5, ausgenommen die Einzelsorten 2.14, 4.01 und 4.07) hergestellt werden (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643). • Alle anderen Hygienepapiere müssen aus mindestens 65 % Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5 – ausgenommen die Einzelsorten 2.14 und 4.07) hergestellt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Prüfgutachten einer anerkannten Stelle² oder Herstellererklärung	☐
2	Weißegrad des Endprodukts		
	Die Produkte dürfen einen maximalen Weißegrad von 80 % (inklusive UV-Anteil) nach DIN ISO 2470 nicht überschreiten.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung oder Produktunterlagen; Vorlage eines Produktmusters	☐

¹ Als Nachweis sind die jeweils unter Anmerkung genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen.

² Zum Beispiel von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12), von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassen Umweltgutachter oder einem akkreditierten FSC-Zertifizierer.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)
3	Fabrikationshilfsstoffe		
3.1	Nass- oder Trockenverfestiger und andere Prozesshilfsstoffe		
	Es dürfen nur Prozesshilfsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten. Für die Herstellung der Hygienepapiere dürfen keine Nass- oder Trockenverfestiger oder andere Hilfsstoffe eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	☐
3.2	Chlorpropanole und antimikrobielle Bestandteile im Endprodukt		
	Die Konzentration von Chlorpropanolen im Wasserextrakt der Produkte, die unter Einsatz von Nassverfestigern hergestellt werden, darf die in der XXXVI. Empfehlung ³ des BfR angegebenen Werte nicht überschreiten. ⁴ Bei der Prüfung trockener Hygienepapiere auf die Anwesenheit antimikrobieller Bestandteile darf keine Wachstumsbeschränkung bestimmter Keime bei Anwendung des „Hemmhof-Tests“ nach DIN EN 1104 zu beobachten sein. Ausgenommen sind Papierhandtücher und Kosmetiktücher.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts	☐

³ Vgl. <https://bfr.ble.de/kse/faces/resources/pdf/360.pdf>

⁴ Methode: s. § 35 LMBG, B. 80.56-2.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)										
3.3	Verwendung von Konservierungsstoffen												
	Für die Herstellung der Produkte dürfen als Schleim-verhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden. Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.⁵ Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind. Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe: <table><tr><td>Natriumhexafluorosilikat</td><td>CAS Nr. 16893-85-9</td></tr><tr><td>N-(α-(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin</td><td>CAS Nr. 14762-38-0</td></tr><tr><td>Mischung aus Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan, 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on</td><td>CAS Nr. 126-11-4 CAS Nr. 26172-55-4 CAS Nr. 2682-20-4</td></tr><tr><td>Tetramethylthiuramdisulfid</td><td>CAS Nr. 127-36-8</td></tr><tr><td>Nanosilber</td><td>CAS Nr. 7440-22-4</td></tr></table>	Natriumhexafluorosilikat	CAS Nr. 16893-85-9	N-(α -(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin	CAS Nr. 14762-38-0	Mischung aus Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan, 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	CAS Nr. 126-11-4 CAS Nr. 26172-55-4 CAS Nr. 2682-20-4	Tetramethylthiuramdisulfid	CAS Nr. 127-36-8	Nanosilber	CAS Nr. 7440-22-4	Ausschlusskriteriu m Nachweis durch Herstellererklärung sowie Angabe, welche Schleim- verhinderungsmitt el und Konservierungs- stoffe gemäß der IUPAC- Bezeichnung in welcher Menge pro kg Produkt verwendet werden	☐
Natriumhexafluorosilikat	CAS Nr. 16893-85-9												
N-(α -(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin	CAS Nr. 14762-38-0												
Mischung aus Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan, 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	CAS Nr. 126-11-4 CAS Nr. 26172-55-4 CAS Nr. 2682-20-4												
Tetramethylthiuramdisulfid	CAS Nr. 127-36-8												
Nanosilber	CAS Nr. 7440-22-4												

⁵ EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG. Vgl. www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Produkt/Zugelassene-Biozidprodukte.html.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)																						
3.4	Farbmittelbeschränkungen																								
	Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der aktuellen Fassung der TRGS 614⁶ genannten Amine abspalten können. Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten. Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsmittel eingesetzt werden, a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁷ mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen. b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905⁸ als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind. <table><tr><th>EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)</th><th>Wortlaut</th></tr><tr><td colspan="2">Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe</td></tr><tr><td>H340</td><td>Kann genetische Defekte verursachen.</td></tr><tr><td>H341</td><td>Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.</td></tr><tr><td>H350</td><td>Kann Krebs erzeugen.</td></tr><tr><td>H350i</td><td>Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.</td></tr><tr><td>H351</td><td>Kann vermutlich Krebs erzeugen.</td></tr><tr><td>H360F</td><td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.</td></tr><tr><td>H360D</td><td>Kann das Kind im Mutterleib schädigen.</td></tr><tr><td>H360FD</td><td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.</td></tr><tr><td>H360Fd</td><td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.</td></tr></table>	EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Wortlaut	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe		H340	Kann genetische Defekte verursachen.	H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.	H350	Kann Krebs erzeugen.	H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.	H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung oder Erklärungen des Farbmittellieferanten oder der Zulieferer von Farbmitteln, Oberflächenveredelungs-, Hilfs- und Beschichtungsmitteln	
EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Wortlaut																								
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe																									
H340	Kann genetische Defekte verursachen.																								
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.																								
H350	Kann Krebs erzeugen.																								
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.																								
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.																								
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.																								
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.																								
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.																								
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.																								

⁶ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:
www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-614.html

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung). Die GHS-Verordnung findet sich unter: www.reach-info.de/ghs.

⁸ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:
www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
	H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
	H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
	H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
	Sensibilisierende Stoffe			
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		
Ziffer	Kriterium		Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht¹ (vom Bieter auszufüllen)
3.5	Verbot von Lotionen, Duftstoffen und Bakteriensuspensionen bei der Herstellung der Hygienepapiere			
	Lotionen, Duftstoffe und Bakteriensuspensionen dürfen bei der Herstellung der Hygienepapiere nicht eingesetzt werden.		Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	☐
4	Migration von Farbstoffen bei gefärbten oder bedruckten Produkten			
	Bei der Prüfung der Migration von Farbstoffen nach DIN 646:2000 (Kurzzeitverfahren) bei gefärbten oder bedruckten Produkten muss mindestens die Stufe 4 des Graumaßstabes erreicht werden. ⁹ Servietten und Küchentücher müssen die Stufe 5 des Graumaßstabes erreichen. Für Küchentücher und Servietten muss bei der Prüfung der Migration von optischen Aufhellern nach DIN 648:2003 die Stufe 5 erreicht werden.		Ausschlusskriterium Nachweis durch Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts	☐
5	Aufbereitung von Altpapier			
	Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen nicht hinzugesetzt werden.		Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	☐
6	Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes			
	Die Hygienepapiere müssen den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetz (LFBG) entsprechen.		Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	☐

⁹ Liegt die Bewertung zwischen 4 und 5 wird die Bewertungsstufe 5 gewählt.

Anlage Kostenabfrage – Lieferpauschale Los 1

Abfrage der Lieferpauschale

Pro Auftrag kann der Auftragnehmer für die Lieferung frei Verwendungsstelle eine Lieferpauschale berechnen.

Unter der Ziffer 1) haben Sie die Möglichkeit auf die Berechnung einer Lieferpauschale zu verzichten.

Unter der Ziffer 2) haben Sie die Möglichkeit die Höhe der Lieferpauschale einzutragen.

Für die Angebotswertung ist im Vertragszeitraum von einem Jahr mit ca. 1.098 Abrufen für das Los 1 zu rechnen. Die tatsächliche Anzahl an Abrufen kann hiervon abweichen.

Bitte nehmen Sie folgende Eintragungen vor:

- 1) Wir liefern ohne Berechnung einer Lieferpauschale.¹

Ja ☐ **Nein** ☐

- 2) Die nach Ziffer 1) angegebene Lieferpauschale beträgt je Lieferung.²

_____ **€ netto**

Wertung der Lieferpauschale

Die Angaben zur Lieferpauschale werden wie folgt in der Wertung berücksichtigt.

Die Lieferpauschale in Euro ist mit maximal zwei Nachkommastellen anzugeben. Die o.g. Anzahl an Abrufen wird mit der unter Ziffer 2) eingetragenen Lieferpauschale multipliziert und zum Angebotspreis addiert.

Bei der späteren Auftragsabwicklung werden nur die tatsächlichen Abrufe mit der angegebenen Lieferpauschale abgerechnet. Bei der für die Wertung berücksichtigten Anzahl von Abrufen handelt es sich um eine geschätzte Menge. Die tatsächliche Anzahl an Abrufen kann abweichen.

¹ Wenn unter Ziffer 1) nichts eingetragen wurde gilt keine Lieferpauschale.

² Wenn unter Ziffer 2) nichts eingetragen wurde gilt eine Lieferpauschale in Höhe von 0,00 €.

Anlage Kostenabfrage – Lieferpauschale Los 2

Abfrage der Lieferpauschale

Pro Auftrag kann der Auftragnehmer für die Lieferung frei Verwendungsstelle eine Lieferpauschale berechnen.

Unter der Ziffer 1) haben Sie die Möglichkeit auf die Berechnung einer Lieferpauschale zu verzichten.

Unter der Ziffer 2) haben Sie die Möglichkeit die Höhe der Lieferpauschale einzutragen.

Für die Angebotswertung ist im Vertragszeitraum von einem Jahr mit ca. 36 Abrufen für das Los 2 zu rechnen. Die tatsächliche Anzahl an Abrufen kann hiervon abweichen.

Bitte nehmen Sie folgende Eintragungen vor:

- 1) Wir liefern ohne Berechnung einer Lieferpauschale.¹

Ja ☐ **Nein** ☐

- 2) Die nach Ziffer 1) angegebene Lieferpauschale beträgt je Lieferung.²

_____ **€ netto**

Wertung der Lieferpauschale

Die Angaben zur Lieferpauschale werden wie folgt in der Wertung berücksichtigt.

Die Lieferpauschale in Euro ist mit maximal zwei Nachkommastellen anzugeben. Die o.g. Anzahl an Abrufen wird mit der unter Ziffer 2) eingetragenen Lieferpauschale multipliziert und zum Angebotspreis addiert.

Bei der späteren Auftragsabwicklung werden nur die tatsächlichen Abrufe mit der angegebenen Lieferpauschale abgerechnet. Bei der für die Wertung berücksichtigten Anzahl von Abrufen handelt es sich um eine geschätzte Menge. Die tatsächliche Anzahl an Abrufen kann abweichen.

¹ Wenn unter Ziffer 1) nichts eingetragen wurde gilt keine Lieferpauschale.

² Wenn unter Ziffer 2) nichts eingetragen wurde gilt eine Lieferpauschale in Höhe von 0,00 €.

Anlage Kostenabfrage – Lieferpauschale Los 3

Abfrage der Lieferpauschale

Pro Auftrag kann der Auftragnehmer für die Lieferung frei Verwendungsstelle eine Lieferpauschale berechnen.

Unter der Ziffer 1) haben Sie die Möglichkeit auf die Berechnung einer Lieferpauschale zu verzichten.

Unter der Ziffer 2) haben Sie die Möglichkeit die Höhe der Lieferpauschale einzutragen.

Für die Angebotswertung ist im Vertragszeitraum von einem Jahr mit ca. 8 Abrufen für das Los 3 zu rechnen. Die tatsächliche Anzahl an Abrufen kann hiervon abweichen.

Bitte nehmen Sie folgende Eintragungen vor:

- 1) Wir liefern ohne Berechnung einer Lieferpauschale.¹

Ja ☐ **Nein** ☐

- 2) Die nach Ziffer 1) angegebene Lieferpauschale beträgt je Lieferung.²

_____ **€ netto**

Wertung der Lieferpauschale

Die Angaben zur Lieferpauschale werden wie folgt in der Wertung berücksichtigt.

Die Lieferpauschale in Euro ist mit maximal zwei Nachkommastellen anzugeben. Die o.g. Anzahl an Abrufen wird mit der unter Ziffer 2) eingetragenen Lieferpauschale multipliziert und zum Angebotspreis addiert.

Bei der späteren Auftragsabwicklung werden nur die tatsächlichen Abrufe mit der angegebenen Lieferpauschale abgerechnet. Bei der für die Wertung berücksichtigten Anzahl von Abrufen handelt es sich um eine geschätzte Menge. Die tatsächliche Anzahl an Abrufen kann abweichen.

¹ Wenn unter Ziffer 1) nichts eingetragen wurde gilt keine Lieferpauschale.

² Wenn unter Ziffer 2) nichts eingetragen wurde gilt eine Lieferpauschale in Höhe von 0,00 €.